

VRN GmbH, Mannheim, den 06.07.2019

## Maßnahmen im VRN-Tarif zum 01.08.2019

Im Verbundtarif Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) treten mit Zustimmung der Genehmigungsbehörden zum 01.08.2019 folgende Änderungen und Ergänzungen in den Beförderungsbedingungen in Kraft:

- Erweiterung der Mobilitätsgarantie  
auf Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs

## Zu § 10 Erstattungen

## Abschnitt 2 – Mobilitätsgarantie

Absatz (1) wird im 1. Satz neu gefasst:

Bisher	neu
<p>Im Rahmen der Mobilitätsgarantie besteht für Inhaber von Wochen-, Monats- und Jahreskarten mit Ausnahme der Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs (Wochen-, Monats- und Jahreskarten des Ausbildungsverkehrs, MAXX-Ticket, SuperMAXX-Ticket, Semester-Ticket, Semester-Ticket+Westpfalz, Anschluss-Semester-Ticket und Westpfalz-Anschluss-Semester-Ticket) sowie für Personen mit Schwerbehindertenausweis inkl. Freifahrtberechtigung bei Verspätungen und Fahrtausfällen die Möglichkeit, auf ein Taxi umzusteigen ....</p>	<p>Im Rahmen der Mobilitätsgarantie besteht für Inhaber von Wochen-, Monats-, <u>Halbjahres-</u> und Jahreskarten <del>mit Ausnahme der Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs (Wochen-, Monats- und Jahreskarten des Ausbildungsverkehrs, MAXX-Ticket, SuperMAXX-Ticket, Semester-Ticket, Semester-Ticket+Westpfalz, Anschluss-Semester-Ticket und Westpfalz-Anschluss-Semester-Ticket)</del> sowie für Personen mit Schwerbehindertenausweis inkl. Freifahrtberechtigung bei Verspätungen und Fahrtausfällen die Möglichkeit, auf ein Taxi umzusteigen ....</p>

- **Änderung der Beförderungsbedingungen für E-Tretroller**

**1. Ergänzung des § 11 Abs. 1:**

(unterstrichen)

Die „Besonderen Beförderungsbedingungen zur Mitnahme von E-Tretrollern“ (Anlage zu § 11 Abs. 1) wird Anlage 3 der Beförderungsbedingungen.

§ 11 Abs. 1 Beförderung von Sachen (Ergänzung):

*Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige, leicht tragbare, nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden.*

*Durch „Besondere Beförderungsbedingungen zur Fahrradmitnahme“, die in der **Anlage 1** aufgeführt sind, kann für bestimmte Fahrzeugarten, Linien und Fahrzeiten die Mitnahme von Fahrrädern zugelassen und näher geregelt werden.*

**Die Voraussetzungen zur Mitnahmen von E-Scootern (Elektromobile mit gelenkter Vorderachse) sind in Anlage 2 aufgeführt.**

**Die „Besonderen Beförderungsbedingungen zur Mitnahme von E-Tretrollern“ sind in Anlage 3 aufgeführt.**

2. Die Beförderungsbedingungen werden um die folgende Anlage 3 ergänzt:

**Anlage 3 (neu)**

**„Besondere Beförderungsbedingungen zur Mitnahme von E-Tretrollern im Verbundverkehr: (Anlage zu § 11 Abs. 1 der Beförderungsbedingungen)**

*E-Tretroller mit einem Gesamtgewicht von weniger als 15 kg und einer Länge von weniger als 115 cm **und einer Radgröße von maximal 9 Zoll** gelten in zusammengeklappten Zustand als Handgepäck im Sinne von § 11 Abs. 1 und können in den Verbundverkehrsmitteln mitgenommen werden.*

*E-Tretroller dürfen nicht an den in den Fahrzeugen vorhandenen Steckdosen geladen werden.*